

## **Geschäftsordnung für den Magistrat der Universitätsstadt Marburg**

In seiner Sitzung vom 6. März 2017 hat sich der Magistrat der Universitätsstadt Marburg folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz**

- (1) Die Zusammensetzung des Magistrats ergibt sich aus § 1 der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg.
- (2) Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin. Im Falle der Verhinderung wird er bzw. sie gemäß § 47 der Hessischen Gemeindeordnung durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin vertreten.
- (3) Für die weitere Vertretung ist folgende Reihenfolge maßgebend:
  1. der hauptamtliche Stadtrat bzw. die hauptamtliche Stadträtin,
  2. die ehrenamtlichen Stadträte bzw. Stadträtinnen nach dem Dienstalter als Stadtrat bzw. Stadträtin bei der Universitätsstadt Marburg. Bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter entscheidend.

### **§ 2 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Magistrats finden in der Regel jeden Montag um 16.00 Uhr statt. Fällt der Montag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet die Magistratssitzung am darauffolgenden Werktag statt, sofern hierzu Bedarf besteht.
- (2) Die Ladungen zu den Sitzungen erfolgen grundsätzlich auf elektronischem Weg; sie werden als digitale Dokumente über das Ratsinformationssystem vorgehalten. Auf Antrag erhalten die Magistratsmitglieder die Ladung in Papierform.

Zwischen der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Der Ladung ist eine Tagesordnung mit den dazugehörigen Vorlagen beizufügen. Die Unterlagen zu den einzelnen Beratungsgegenständen können bei der Geschäftsstelle des Magistrats eingesehen werden.
- (3) Außerordentliche Magistratssitzungen können von dem bzw. der Vorsitzenden einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern. Der bzw. die Vorsitzende hat unverzüglich eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Magistratsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Gemeindevorstands gehören; die einberufenden Magistratsmitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (4) Die Magistratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Am Erscheinen verhinderte Mitglieder haben ihr Fernbleiben vor der Sitzung dem bzw. der Vorsitzenden anzuzeigen. Das gleiche gilt bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung.

- (5) Der bzw. die Vorsitzende kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung oder sonstige Personen hinzuziehen, soweit deren Anwesenheit geboten erscheint. Die Mehrheit des Magistrats kann bestimmen, dass die Beratung bestimmter Vorlagen nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Magistratsmitglieder erfolgt.

### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Der bzw. die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie wird unterteilt in Tagesordnung A, B und C.
- (2) In der Tagesordnung A werden alle Vorlagen aufgeführt, die nach Vortrag oder durch Aufruf erledigt werden.
- (3) In Teil B werden alle Angelegenheiten behandelt, die die städtischen Beteiligungen betreffen (unmittelbare und mittelbare Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, Eigenbetriebe, Zweckverbände, Stiftungen, Sparkasse oder Genossenschaften).
- (4) Teil C enthält die einfachen Angelegenheiten, die voraussichtlich keiner mündlichen Erörterung bedürfen. Auf Verlangen eines Magistratsmitgliedes ist über einen Tagesordnungspunkt C mündlich zu beraten.
- (5) Außerhalb der Tagesordnung können auf Antrag eines Magistratsmitgliedes allgemeine Gemeindeangelegenheiten oder Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, erörtert werden, sofern nicht widersprochen wird.

### **§ 4 Magistratsvorlagen**

- (1) Magistratsvorlagen sind bis spätestens Mittwoch der Vorwoche, 12:00 Uhr, nach dem vorgeschriebenen Muster bei der Geschäftsstelle des Magistrats einzureichen. Sie müssen vollständig sein und eine ausreichende Grundlage für die Beschlussfassung liefern. Sollte der Mittwoch auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, so ist der dem Mittwoch vorangehende Werktag maßgebend.
- (2) Jede Magistratsvorlage muss einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Der Beschlussvorschlag ist so zu formulieren, dass er ohne Ergänzung als Beschluss übernommen werden kann. Ist die Stadtverordnetenversammlung für den endgültigen Beschluss zuständig, so muss dies aus der Vorlage hervorgehen. Die Vorlage ist von den Dezernenten bzw. Dezernentinnen, deren Geschäftsbereich berührt wird, zu unterzeichnen.
- (3) Ist eine Magistratsvorlage in Kommissionen oder Ortsbeiräten vorberaten worden, so ist die Stellungnahme dieser Gremien in die Vorlage aufzunehmen oder dieser beizufügen.
- (4) In eiligen Fällen können Magistratsvorlagen auch noch bis zu Sitzungsbeginn als Tischvorlage nachgereicht werden.

## **§ 5 Sitzungsverlauf**

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende leitet die Verhandlungen; er bzw. sie eröffnet und schließt die Sitzungen.
- (3) Zu Beginn der Sitzung berichtet der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin dem Magistrat darüber, in welchen Fällen er bzw. sie gemäß § 70 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung von sich aus Maßnahmen angeordnet hat.
- (4) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Das Wort erteilt der bzw. die Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden.
- (5) Nach der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes wird abgestimmt, sofern es sich nicht um Kenntnisnahmen handelt. Der Wortlaut der Beschlüsse ist von dem bzw. der Vorsitzenden jeweils vor der Abstimmung festzulegen.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Magistratsmitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Magistrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der bzw. die Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Geheime Abstimmung ist unzulässig; dies gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Magistratsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß.
- (3) Die Beschlüsse des Magistrats sind für alle Magistratsmitglieder bindend. Sie sind auch in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen zu vertreten.
- (4) Die in Teil C der Tagesordnung aufgeführten Angelegenheiten (§ 3 Abs. 4) gelten als genehmigt, wenn niemand widerspricht.

- (5) In eiligen Fällen können Beschlüsse des Magistrats auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn kein Magistratsmitglied widerspricht.

### **§ 8 Widerstreit der Interessen**

- (1) Ein Magistratsmitglied, das nach § 25 der Hessischen Gemeindeordnung von der Beratung und Entscheidung über einen Gegenstand ausgeschlossen sein könnte, hat dies dem bzw. der Vorsitzenden vor der Behandlung der Angelegenheit unaufgefordert mitzuteilen. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Magistrat.
- (2) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen. Gleiches gilt auch für die Entscheidung darüber, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt.

### **§ 9 Niederschrift**

- (1) Über die Verhandlungen des Magistrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Magistratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem bzw. der Vorsitzenden und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen. Der/Die Protokollführer/in und sein/e Stellvertreter/in werden von dem bzw. der Vorsitzenden bestimmt.
- (3) Die Niederschriften sind als digitale Dokumente über das Ratsinformationssystem einsehbar. Auf Antrag erhalten die Magistratsmitglieder die Niederschrift in Papierform; diese wird dann mit der Ladung spätestens zur übernächsten Sitzung versandt. Über Einwendungen entscheidet der Magistrat.
- (4) Die in der Magistratssitzung gefassten Beschlüsse sind nach der Unterzeichnung der Niederschrift auszufertigen und unverzüglich den betreffenden Fachdiensten zuzuleiten.

### **§ 10 Vertretung des Magistrats gegenüber der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Vertretung des Magistrats gegenüber der Stadtverordnetenversammlung ist Aufgabe des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin. Er bzw. sie kann jedoch den zuständigen Dezernenten bzw. die zuständige Dezernentin hiermit beauftragen.
- (2) Der gesamte Schriftverkehr mit der Stadtverordnetenversammlung ist vom Oberbürgermeister bzw. von der Oberbürgermeisterin zu unterzeichnen.

## **§ 11 Amtsverschwiegenheit**

- (1) Die Mitglieder des Magistrats sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Mitteilungen über die Ausführungen von Magistratsmitgliedern in Sitzungen, über Einzelheiten von Abstimmungen und über den Inhalt der Niederschrift sind unzulässig.
- (2) Magistratsmitglieder dürfen über Angelegenheiten, für die Amtsverschwiegenheit besteht, ohne Genehmigung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Nur der bzw. die Vorsitzende oder mit dessen bzw. deren Kenntnis die Dezernenten bzw. Dezernentinnen für ihr Dezernat haben das Recht, Mitteilungen und Auskünfte an die Presse zu erteilen, wobei nur Beschlüsse und die Meinung des Magistrats wiedergegeben werden dürfen. Hiermit kann der für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Fachdienst beauftragt werden.

## **§ 12 Personalangelegenheiten**

- (1) Gemäß § 73 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung ist der Magistrat für die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Gemeindebediensteten zuständig; diese Befugnis kann jedoch auf andere Stellen übertragen werden.
- (2) Von der Delegationsbefugnis nach Abs. 1 wird Gebrauch gemacht und für Personalentscheidungen bzw. -maßnahmen folgende abgestufte Regelung, insbesondere für Einstellungen, Beförderungen bzw. Höhergruppierungen, Übertragungen einer anderen höheren oder gleichwertigen Stelle sowie bei Entlassungen, getroffen:
  - a) Der Magistrat ist zuständig für Personalentscheidungen aller Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD bzw. S 15 TVöD-SuE, der Beamten und Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 10 des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) sowie für alle Leitungsfunktionen. Dies gilt auch für jene Leitungsfunktionen, die einer geringeren als der vorgenannten Wertigkeit zugeordnet sind.
  - b) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ist zuständig für Personalentscheidungen aller Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9c TVöD bzw. S 14 TVöD-SuE (mit Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten Leitungsfunktionen) sowie der Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 9 HBesG.
  - c) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin kann Personalentscheidungen auf die Leitungen des für Personalangelegenheiten zuständigen Fachdienstes bzw. Fachbereiches weiter delegieren.

### **§ 13 Bildung von Kommissionen**

- (1) Der Magistrat entscheidet über die Bildung der Kommissionen im Sinne des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung und legt ihren Aufgabenbereich und ihre Funktionen fest.

Die Kommissionen werden nur beratend und empfehlend tätig, soweit ihnen nicht für einzelne Angelegenheiten die Entscheidungsbefugnis zugewiesen ist. Der Magistrat ist befugt, den Kommissionen Weisungen zu erteilen und ihre Beschlüsse zu ändern oder aufzuheben; er entscheidet über ihre Auflösung. Sie führen einen ihre Aufgabe kennzeichnenden Zusatz.

Es werden folgende Kommissionen gebildet:

1. Sport- und Bäderkommission
2. Gleichstellungskommission

Im Bedarfsfalle können weitere Kommissionen gebildet werden.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit durch Gesetze die Bildung von Kommissionen und die Übertragung bestimmter Aufgaben an sie zwingend vorgeschrieben ist (z. B. Schulkommission, Betriebskommission).
- (3) Die Kommissionen nach Abs. 1 setzen sich aus dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin, in der Regel vier weiteren Magistratsmitgliedern, acht Stadtverordneten und acht sachkundigen Einwohnern bzw. Einwohnerinnen zusammen. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm bzw. ihr bestimmtes Magistratsmitglied.

Bei den Kommissionen nach Abs. 2 richtet sich die Zusammensetzung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

- (4) Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung für die Kommissionen der Universitätsstadt Marburg (11/3).

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Geschäftsordnung vom 19.07.1966 in der derzeit gültigen Fassung ihre Gültigkeit.

Marburg, den 7. März 2017

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

.....  
Beschluss des Magistrats vom 06.03.2017. In Kraft getreten am 07.03.2017.